

Zusätzlicher Fragebogen in der 3. Altersstufe

(Bezeichnung der UV-Stelle) Oberbergischer Kreis – Unterhaltsvorschusskasse - 51641 Gummersbach	Eingangsstempel der Behörde
Aktenzeichen 51-30-21-	Beiblatt bei UV-Stelle eingegangen am:

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Erforderlich für Kinder.

- die am 1. Juli 2017 12 bis 17 Jahre alt sind oder
- ab dem 1. Juli 2017 12 Jahre alt werden

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

Hinweis: Falls das Kind im Juli 2017 oder vorher 12 Jahre alt wird bzw. geworden ist, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem Unterhaltsvorschuss beantragt wird.

Falls das Kind nach Juli 2017 12 Jahre alt wird, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem das Kind 12 Jahre alt wird.

Das Kind _____ (Name), geb. _____ hat im maßgeblichen Monat Leistungen vom Jobcenter („Grundsicherungsgeld“) erhalten. ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei.
Wenn ja: Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (s. Erläuterungen). ☐ ja ☐ nein Für das Kind wurde Wohngeld beantragt. ☐ ja ☐ nein

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (s. Erläuterungen). ☐ ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im ____ (Monat)/ ____ (Jahr). ☐ nein
Falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht, fügen Sie dem Antrag bitte eine Bescheinigung der Schule bei.
Wenn das Kind <u>keine</u> allgemeinbildende Schule besucht: Das Kind bezieht folgende Einkünfte: ☐ Ausbildungsvergütung ☐ sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit ☐ Einkünfte aus Kapitalvermögen, die 120 Euro jährlich überschreiten ☐ Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung ☐ Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit ☐ eine Lohnersatzleistung (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld oder den Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld)
Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.

Zusätzlicher Fragebogen in der 3. Altersstufe

Erklärung

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zum Schulbesuch und zu den Einkünften meines Kindes unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können.

_____, den _____ Ort Datum	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
-------------------------------	--

Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

Als Besuch einer allgemeinbildenden Schule gilt in diesem Zusammenhang auch, wenn das Kind an einer nicht allgemeinbildenden Schule (z.B. Berufskolleg) einen allgemeinbildenden Abschluss (Abschluss der Sekundarstufe I oder II einschließlich Fachhochschulreife) anstrebt.

2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Grundsicherungsgeld, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Grundsicherungsgeld, beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.